



Das Veterinäramt Erlangen-Höchstadt informiert:

Haltung von Schweinen

Maßgebliche Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung

1. Für wen gilt die Verordnung und was regelt sie?

Die Schweinehaltungshygieneverordnung gilt für alle Schweine haltenden Betriebe. Sie gilt nicht für: Zirkusse, Tierschauen oder andere Einrichtungen, in denen Schweine zur Schau gestellt werden und die Haltung von Minischweinen, die als Hundeersatz dienen.

Die Schweinehaltungshygieneverordnung legt hygienische Mindestanforderungen an Schweine haltende Betriebe fest. Sie bestimmt bauliche und betriebsorganisatorische Anforderungen, die eine Einschleppung und/oder Verbreitung von Seuchen verhindern sollen.

Diese Verordnung gilt für Stallhaltungen und für Freilandhaltungen.

2. Anforderungen an alle Schweine haltenden Betriebe

- Zucht- und Nutzschweine müssen getrennt von Schlachtschweinen befördert werden.
- Durchführung betriebseigener Kontrollen, um das seuchenhygienische Risiko so gering wie möglich zu halten. Jede Ein- und Ausstattung ist zu kontrollieren.
- Bestandsbetreuung darf nur durch einen Tierarzt, der nachweislich über besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügt, erfolgen.
- Bei gehäuften Auftreten von Todesfällen, Kümmerern und fieberhaften Erkrankungen (Körpertemp. über 40°C) muss der Tierhalter durch seinen Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen.

2.1. Zusätzliche Anforderungen an Zuchtbetriebe mit mehr als drei Sauenplätzen

- Aufzeichnung von
 - Belegdatum, Umrauscher, Aborten.
 - des zur Zucht verwendeten Ebers.
 - Wurfgröße insgesamt, lebend geborene Ferkel je Wurf, aufgezogene Ferkel je Wurf.
 - Übersteigt die Umrauscherrate 20 vom Hundert oder steigt die Abortquote auf über 2,5 vom Hundert an, so muss der Tierbesitzer durch den Tierarzt die Ursache ermitteln lassen.

3. Anforderungen an die Stallhaltung

In der Stallhaltung werden die Betriebe in drei Größenklassen eingeteilt. Neben den allgemeinen für alle gültigen Anforderungen, müssen die verschiedenen Betriebsgrößen auch noch spezielle Bedingungen erfüllen.

Betriebsgrößenklasse		
I	bis zu 20 Mast- oder Aufzuchtplätze bis zu 3 Sauenplätze bis zu 3 Sauenplätze + bis zu 20 Mastplätze	bei reinen Mast- oder Aufzuchtbetrieben für Sauen haltende Betriebe bei gemischten Betrieben
II	21 – 700 Mast- oder Aufzuchtplätze 4 – 150 Sauenplätze 4 – 100 Sauenplätze	bei reinen Aufzucht- oder Mastbetrieben für Zuchtbetriebe ohne Aufzucht oder Mast für gemischte Betriebe

III	über 700 Mast- oder Aufzuchtplätze über 150 Sauenplätze über 100 Sauenplätze	bei reinen Mast- oder Aufzuchtbetrieben für Zuchtbetriebe ohne Aufzucht oder Mast für gemischte Betriebe
-----	--	--

3.1. Allgemeine Anforderungen für alle Schweine haltenden Betriebe

- Baulich guter Zustand von Stall und dazugehörigen Nebenräumen,
- ein Entweichen der Schweine ist unmöglich,
- kenntlich machen der Zugänge mit dem Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“,
- Betreten des Stalles durch Betriebsfremde nur in Abstimmung mit dem Besitzer möglich,
- Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges sowie ein Abfluss muss vorhanden sein.

3.2. Zusätzliche Anforderungen an Betriebe der Größenklasse II

- Baulich guter Zustand der Räumlichkeiten zur Haltung von Schweinen sowie zur Ver- und Entsorgung der Tiere sowie leichte Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.
- Ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung muss möglich sein und durchgeführt werden.
- Folgendes muss vorhanden sein:
 - Leicht zugängliche Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit an alle Ein- und Ausgänge des Stalles,
 - leicht zugängliche Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Ställe und der Räder von Fahrzeugen,
 - Umkleidemöglichkeiten, Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter und eine befestigte Verladeeinrichtung,
 - abschließbarer, geschlossener, dichter Behälter oder eine sonstige Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine. Aufstellung möglichst so, dass die Abholung der verendeten Tiere ohne Befahren des Betriebsgeländes erfolgen kann.
- Zutritt betriebsfremder Personen in den Stall nur in betriebseigener Kleidung oder Einmalkleidung und in Abstimmung mit dem Tierhalter möglich.
- Im Betrieb muss jederzeit genügend Einwegkleidung oder betriebseigene Kleidung zur Verfügung stehen.
- Einwegkleidung ist nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- Betriebseigene Kleidung ist nach Gebrauch zu reinigen.
- Futter und Einstreu sind vor Wildschweinen gesichert zu lagern.
- Zusätzliche Eintragungen in das Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung:
 - Zahl der täglichen Todesfälle,
 - bei Saugferkeln die Zahl der Verluste je Wurf,
 - die Zahl der Aborte und Totgeburten.
- Reinigung und Desinfektion der eingesetzten Gerätschaften und des Verladeplatzes nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sowie der eingesetzten Transportfahrzeuge.
- Reinigung und Desinfektion vor Verlassen des Betriebes bei überbetrieblichem Einsatz von unmittelbar in der Schweinehaltung genutzten Maschinen und Geräten.
- Sofortige Reinigung und Desinfektion frei gewordener Buchten und der Aufbewahrungsmöglichkeit für verendete Tiere (nach Abholung).
- Schadlose Entsorgung aller im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallenden Flüssigkeiten.
- Lagerung von Dung vor der Ausbringung mindestens drei Wochen. Ausnahme: bodennahe Ausbringung auf dem Betrieb zur Verfügung stehenden Flächen.
- Lagerung anderer flüssiger Abgänge vor Ausbringung mindestens acht Wochen Ausnahme: bodennahe Ausbringung auf dem Betrieb zur Verfügung stehenden Flächen.

3.3. Zusätzliche Anforderungen an Betriebe der Größenklasse III

- Unterteilung des Stalles in Abteile.

bei gleichzeitiger Haltung von Zucht- und Mastschweinen \Leftrightarrow getrennte Unterbringung.

- räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.
- Folgendes muss vorhanden sein:
 - Einfriedung um den Betrieb, Befahren/Betreten des Betriebsgeländes darf nur durch verschließbare Tore möglich sein.
 - Leicht zu reinigende und zu desinfizierende Verlademöglichkeit außerhalb des Stalles.
 - Umkleideraum
 - muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein,
 - hat ein Handwaschbecken,
 - verfügt über einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug,
 - Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich Schuhzeug ist vorhanden.
 - Lagerkapazität für Dung und flüssige Abgänge über mindestens acht Wochen.
 - Ein Isolierstall (in Abhängigkeit der Betriebsorganisation).
- Zugang zum Stallbereich ist nur über den Umkleideraum möglich.
- Betretung des Stallbereiches nur in stalleigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung möglich.
- Fernhalten unbefugter Personen vom Betriebsgelände.
- Isolierstall
 - muss immer vorhanden sein,
 - Einstellung der Tiere im Isolierstall für mind. drei Wochen ab dem letzten eingestellten Tier,
 - Verbot der überbetrieblichen Verwendung von Schutzkleidung, Gerätschaften und Maschinen die in diesem zum Einsatz kommen. ausgenommen Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion,
 - Eintragung der Ein- und Ausstallung in bzw. aus dem Isolierstall in das Bestandsregister,
 - Ausnahmen, in denen kein Isolierstall benötigt wird:
 - Mast- oder Aufzuchtbetriebe mit Rein-Raus-System.
 - Betriebe, die sich zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen haben.
 - Betriebe mit nachweisbarem Bezug von Schweinen direkt ab Stall ohne weitere Zuladung.

4. Anforderungen an die Freilandhaltung

Betriebe in denen Freilandhaltung erfolgt werden in zwei Größenklassen eingeteilt:

Betriebsgrößenklasse		
I	bis zu 700 Mast- oder Aufzuchtplätze bis zu 150 Sauenplätze, bis zu 100 Sauenplätze	bei reinen Mast- oder Aufzuchtbetrieben für Sauen haltende Betriebe ohne Aufzucht oder Mast bei gemischten Betrieben (Zucht und Mast)
II	über 700 Mast- oder Aufzuchtplätze über 150 Sauenplätze über 100 Sauenplätze	bei reinen Aufzucht- oder Mastbetrieben für Sauen haltende Betriebe ohne Aufzucht oder Mast für gemischte Betriebe (Zucht und Mast)

4.1. allgemeine Anforderungen an die Freilandhaltung

Der Betrieb einer Freilandhaltung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, das ist im Regelfall das Veterinäramt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Die Genehmigung kann versagt oder mit strengen Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Schweinepest gefährdeten Gebiet liegt. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Freilandhaltung nicht den Anforderungen entspricht.

Der Betrieb muß durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

4.2. Anforderungen an Freilandhaltungen der Größenklasse I

- Doppelte Einfriedung der Freilandhaltung nach behördlicher Anweisung.

- Befahren/Betreten darf nur durch Ein- und Ausgänge möglich sein, die gegen unbefugtes Befahren gesichert sind.
- Ausreichende Möglichkeiten zur tierseuchenrechtlichen Absonderung der im Freiland gehaltenen Schweine.
- Leicht zugängliche, jederzeit einsatzbereite Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug und der Räder von Fahrzeugen müssen vorhanden sein.
- Betreten der Freilandhaltung nur in Abstimmung mit dem Besitzer und in Einwegkleidung oder bestandseigener Kleidung möglich.
- Einwegkleidung ist nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- Folgendes muss vorhanden sein:
 - Umkleidemöglichkeit,
 - Behältnisse oder Räume zur Lagerung von Futter,
 - Behälter oder Raum zur Aufbewahrung verendeter Schweine, die geschützt vor unbefugtem Zugriff, dicht und Schädner- und Ungeziefer sicher sind sowie so aufgestellt wurden, dass die Abholung der verendeten Tiere ohne ein Befahren des Betriebsgeländes möglich ist.
- Der Tierbesitzer stellt sicher, dass
 - Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen verhindert wird,
 - Futter, Einstreu und Dung sicher vor Wildschweinen gelagert wird,
 - Das Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung um folgende Eintragungen ergänzt wird:
 - Zahl der täglichen Todesfälle
 - bei Saugferkeln die Saugferkelverluste je Wurf
 - die Zahl der Aborte und Totgeburten.
- Reinigung und Desinfektion der eingesetzten Gerätschaften und des Verladeplatzes nach jeder Einstellung oder jedem Verbringen von Schweinen sowie der eingesetzten Transportfahrzeuge.
- Reinigung und Desinfektion vor Verlassen des Betriebes bei überbetrieblichem Einsatz von unmittelbar in der Schweinehaltung genutzten Maschinen und Geräten.
- Reinigung und Desinfektion der Räume/Behältnisse in denen verendete Tiere gelagert werden nach Abholung.
- Schadloose Entsorgung aller im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallenden Flüssigkeiten.
- Unschädliche Entsorgung von Flüssigkeiten, die bei der Reinigung und Desinfektion entstehen.

4.3. zusätzliche Anforderungen an Freilandhaltungen der Größenklasse II

- Freilandhaltung darf nur mit bestandseigener Kleidung oder Einwegkleidung betreten werden können.
- Folgendes muss vorhanden sein:
 - Leicht zu reinigende und zu desinfizierende Verlademöglichkeit.
 - Umkleideraum oder -container
 - muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein,
 - hat ein Handwaschbecken,
 - verfügt über einen Wasserbehälter mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug,
 - verfügt über eine Desinfektionswanne oder eine vergleichbare Einrichtung zur Schuhzeugdesinfektion,
 - Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich Schuhzeug ist vorhanden.
- Quarantänemöglichkeit für Schweine für mindestens drei Wochen.
- Verbringung von Tieren nur
 - wenn alle Tiere frei von Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind,
 - zu diagnostischen Zwecken,
 - zur Tötung und unschädlichen Beseitigung,
 - in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen,
 - wenn bereits verladene Schweine nicht zurücklaufen können,
 - wenn betriebsfremde Verladehelfer nicht auf das Betriebsgelände gelangen und
 - betriebseigene Verladehelfer betriebsfremde Transportfahrzeuge nicht betreten.